

# HERAUSGEBERSTATUTEN

## Reihe Kriminologie / Criminologie

### I. Herausgeberin und Zweck

Herausgeberin	<b>Art. 1</b> Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK) ist Herausgeberin der <i>Reihe Kriminologie / Criminologie</i> .
Verlag	<b>Art. 2</b> Der Vorstand der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie bestimmt den Verlag, in welchem die Reihe herausgegeben wird.
Zweck	<b>Art. 3</b> Die <i>Reihe Kriminologie / Criminologie</i> dient in erster Linie der Veröffentlichung von Sammelbänden, in denen die an Tagungen der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie gehaltenen Referate veröffentlicht werden.

### II. Herausgeberkomitee

Verantwortung und Rechtsstellung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Das Herausgeberkomitee trägt die redaktionelle Verantwortung. <sup>2</sup> Es hat die Stellung einer ständigen Kommission im Sinne von Art. 28 Abs. 1 der Statuten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie.
Zusammensetzung	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Es setzt sich i.d.R. aus den Mitgliedern des Organisationskomitees zusammen, welche an der wissenschaftlichen Vorbereitung der betreffenden Tagung massgeblich beteiligt waren. <sup>2</sup> Der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Schweiz wird dabei angemessen Rechnung getragen.
Wahl	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder werden durch den Vorstand der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie gemäss den Bestimmungen von Art. 5 dieses Statuts vor der Herausgabe jedes Bandes gewählt. <sup>2</sup> Eine Wiederwahl ist zulässig.
Aufgaben und Kompetenzen	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Das Herausgeberkomitee entscheidet über die Aufnahme der einzelnen Beiträge in Sammelbänden. <sup>2</sup> Im Einvernehmen mit dem Vorstand entscheidet das Herausgeberkomitee über die Herausgabe von Monographien. <sup>3</sup> Es betreut alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Fertigstellung und Herausgabe der Sammelbände oder der Monographien bis zu

deren Übergabe an den Verlag.

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 8**

Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.

#### **Art. 9**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten unmittelbar nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. März 1992.

<sup>2</sup> Beschlossen von der Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie vom 6. März 2002 in Interlaken.